

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Baugeschichte der Stadt Bruchsal vom 13. bis 17. Jahrhundert

Heiligenthal, Roman Friedrich

Heidelberg, 1909

Lagerbücher, Grenzzeichen und Grundstückspläne

[urn:nbn:de:bsz:31-289047](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-289047)

diesbezügliche Urkunde stammt von 1413. Darin vergab die Stadt einem gewissen Kunz Ziegler 4 Morgen Wiesen, wofür dieser und seine Erben die Verpflichtung übernahm, den Krottbach bei seinem Eintritt in die Stadt zu pflästern und ihn zweimal jährlich zu reinigen.¹ Im 16. Jahrhundert bestand die Bestimmung, daß jeder Anstößer sein Teil an dem Bach sauber zu halten habe. Die vielen Rügen der Zeit aber beweisen, daß diese selten ihrer Verpflichtung nachkamen. Da wurde ermahnt: beim Bauen das ausgehobene Erdreich nicht in den Bach zu werfen, diesen nicht zu schwellen und nichts hineinzustellen, keine Asche oder andern Unrat dort auszuschütten und die «Thol» sauber zu fegen. Niemand, so wurde verordnet, solle Schutt oberhalb der Ziegelscheuer abladen, sondern ihn erst unterhalb derselben ausschütten. Trotz alledem wurde im Jahre 1581 an dem Krottbach «aller Unsauberkeit gespürt» von Unrat des toten Viehs, ausgeschütteten Strohsäcken und dergleichen.

Die Straßenreinigung bildet eines der trübsten Kapitel dieser Zeit. In einem Städtchen, dessen Einwohner zum größten Teil von der Landwirtschaft lebten, konnte von einer geordneten Fäkalienabfuhr nicht die Rede sein. Ein jeder lagerte den Dung, wo er Platz fand, und fuhr ihn weg, wenn er ihn brauchte. Der Name der «Mistgasse» illustriert zur Genüge die so entstandenen Straßenbilder. Vergeblich suchte man das Vieh und die Schweine wenigstens von den Hauptstraßen wegzubringen und den Zugang zu den Häusern vom Kote freizuhalten. «Es solle ein Jeder», heißt es 1582, «vor seiner Tür und sonderlich von den Gassen zu der Landstraße den Kot wegführen.»² Der Verordnung, welche Asche und andere Abfälle von der Straße fernzuhalten suchte, haben wir schon gedacht. Eine ähnliche Verkündigung befahl, das Stockfischwasser nicht mehr auf die Gassen zu gießen. Wirklich reine Wege waren überhaupt nur an den höchsten Feiertagen zu sehen. So verfügte eine Urkunde vom Jahre 1584: «Es solle doch ein jeder Bürger auf das Fest unseres Herrn Frohnleichnamstag vor seinem Tor die Gasse sauber fegen».

Immerhin scheinen die Zustände zu Bruchsal in dieser Beziehung besser gewesen zu sein als zu Udenheim, wo der Rat ermahnen mußte, «es solle niemand keinen Schelmen oder Totsiechen in die Bach oder Stadtgraben oder auch in die Winkel werfen».

5. Abschnitt: Das Vermessungswesen.

Lagerbücher, Grenzzeichen und Grundstückspläne.

Das Mittelalter besaß zwei Maßregeln zum Schutze des Grundeigentums, das Eintragen des Anwesens in das Lagerbuch der Stadt und die Überwachung der Grenzzeichen.

Die Lagerbücher, welche im 16. Jahrhundert anscheinend in keiner größeren Gemeinde fehlten, enthielten Angaben über den Flächeninhalt der einzelnen Güter und über die darauf ruhenden Rechte und Lasten. Sie bezeichneten außerdem die anstoßenden Straßen und die Besitzer der Nachbargrundstücke.

Die Grenze zweier Nachbarhäuser lag meist in der Mitte des Winkels oder Traufgäßchens, das gewöhnlich eine Breite von 3 Schuh hatte. In diesem Falle war selten ein besonderes Grenzzeichen vorhanden.

¹ «Die Krottbach zu Bruchsell.» Gelbes Buch, No. 60, S. 105.

² Was mit leuttender Glocken zu Bruchsal Verkündt wordenn. Städtisches Archiv.

Im übrigen geschah die Grenzmarkierung durch Gräben oder Hecken zwischen den einzelnen Gemarkungen, durch Scheidsteine oder Gemeinschaftsmauern zwischen Privatgrundstücken. Gemeinschaftsmauern waren als solche bezeichnet durch beiderseits eingelassene Nischen und durch die Tragsteine. Letztere wurden auch dann angebracht, wenn der Nachbar nicht sofort baute, manchmal blieben sie überhaupt unbenutzt. Zur Abgrenzung von Privatgrundstücken dienten auch die «Gethüle» oder «Gedülle», die «Planken» der norddeutschen Städte. Sie bestanden ursprünglich aus eingerammten Pfosten, welche mehrere Male verriegelt und oben durch ein Kappholz zusammengefaßt waren. Gegen die Nachbarseite wurden sämtliche Hölzer bündig gelegt und mit vertikal stehenden Brettern verschalt. Abgedeckt waren diese Gehege mit Borten oder Ziegeln. Später schrieb die Obrigkeit vor, die Gedülle zu untermauern oder wenigstens die Pfosten einige Schuh hoch zu brennen. Trennte ein Wasserlauf zwei Grundstücke, so wurde das Grenzzeichen gewöhnlich in die Mitte desselben gelegt. Es war dann ein sogenannter Lochbaum, ein Pfahl, welcher in eine unter Wasser liegende Querschwelle eingezapft war.

Die Lage der einzelnen Scheidsteine wurde meist nur bei Gemarkungsgrenzen schriftlich festgesetzt durch Angabe ihrer Entfernung voneinander. Genauere Grundstückspläne hat es vor dem 30jährigen Kriege kaum gegeben. Erst die Güterrenovationen, welche infolge der Katastrophen des 17. Jahrhunderts nötig wurden, haben die Entwicklung des Vermessungswesens angebahnt. Einer der ältesten Geometerpläne aus Bruchsal ist aus der Mitte des 18. Jahrhunderts erhalten; es ist eine Kreuzscheibenaufnahme des Johanniterhofes mit eingezeichneten Visierlinien. (Siehe Abbildung No. 97.)

Grenzverletzungen und Überbau.

Da die Lage der Grenzzeichen, wie wir sahen, nur in den seltensten Fällen durch Pläne oder Aufzeichnungen genau bestimmt werden konnte, so waren Eigentumsstreitigkeiten nicht gerade selten. Besonders hatte das Gemeindeeigentum unter der Unsicherheit der Grenzen zu leiden. Eine beliebte Art, das eigene Gebiet auf Kosten der Almende zu vergrößern, war die Errichtung von Zäunen außerhalb, statt innerhalb der Scheidsteine oder die Anlage von Grenz- und Wässerungsgräben ganz, statt zur Hälfte auf dem Gemeindeland. Die immer wiederkehrenden Verordnungen zum Schutze der Grenzzeichen zeigen, wie vielfach der Versuch gemacht wurde, in dieser Art den eigenen Besitzstand zu vergrößern. Da wurde befohlen, daß keiner einen Grenzstein aushebe oder beschädige, niemand solle Werkzeug daran schleifen, man solle die Steine nicht zuwachsen lassen und Abgang oder Beschädigungen sofort zur Anzeige bringen.

Die Verletzung der Almende innerhalb der Stadt geschah zumeist durch versehentliches oder absichtliches Überbauen der Straßen und Plätze oder einzelner Teile der Befestigung. Im ersten Falle trat die heute noch übliche Auffassung ein, daß der Überbauer das Terrain bezahlte, der Besitzer aber seinen Anspruch für kommende Zeiten behielt. Einen interessanten Fall dieser Art berichtet das gelbe Buch der Stadt Bruchsal:

«Von der staynin seul an der Newen Dechaney unter dem Ercker».

«Diese Sewl steet uff der Allmendt, sechs gulden haben die Stieftshern geben, das man sie dha duldet und nit abtrieben hat. Wo auch über kurz oder lang der Dechaneybawe geendert abgehoben und man der Seulen wurt entrathen mögen oder können, soll sie hinweggeraumbt und ohn weithere be-